

NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE  
VERBANDSVERSAMMLUNG  
am 13. Oktober 2011

Vorlage  
zu TOP 6

---

**Nachbarschaftsverband Karlsruhe;  
h i e r :  
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**

Der Verbandsversammlung wird vorgeschlagen, die Verbandssatzung in mehreren Punkten zu ändern bzw. zu ergänzen. Anlass hierzu war der Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA), über den die Verbandsversammlung bereits in der Sitzung vom 04.04.2011 informiert wurde. Die darin genannten Anregungen und Vorgaben zur Verbandsumlage, zum neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen und zu den Geschäftsordnungsbefugnissen sollen nun umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen bei dieser Gelegenheit einzelne redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, die notwendig sind, um die Satzung an die geänderte Rechtslage anzupassen. Hierzu im Einzelnen:

**zu § 1 Nr. 3 Satz 1**

Der in der Verbandssatzung noch genannte § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz regelte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung. Mit einer entsprechenden Regelung in der Verbandssatzung sollte dabei sichergestellt werden, dass der NVK bei der Aufstellung von Bebauungsplänen beteiligt wird. Diese Bestimmung findet sich nach Erlass des BauGB nun in dessen § 4 Abs. 2. Es handelt sich somit um keine inhaltliche Änderung der Satzung, sondern lediglich um eine redaktionelle Anpassung. Damit künftige Änderungen des Gesetzestextes nicht auch immer Satzungsänderungen nach sich ziehen, wird nun folgende allgemeine Formulierung empfohlen:

„Der NVK ist entsprechend den Bestimmungen des BauGB bei der verbindlichen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.“

**zu § 4 Buchstabe c)**

Die Wahl des Verbandsvorsitzender und seiner Stellvertreter ist nicht mehr in § 10 NVerbG, sondern in § 9 NVerbG geregelt. Um auch hier künftige Gesetzesänderungen nicht immer wieder in der Satzung abbilden zu müssen, wird auf die Nennung des konkreten Paragraphen verzichtet. Diese Verweisung ist wegen der unmittelbaren Geltung des NVerbG auch nicht erforderlich.

## Anlage 1

### zu § 4 Buchstabe f)

Mit der Neufassung des § 95 GemO BW wurde die Aufstellung einer Jahresrechnung ersetzt durch die Aufstellung eines Jahresabschlusses, der dann auch - wie schon bisher die Jahresrechnung - durch die Verbandsversammlung festzustellen ist. Es handelt sich somit hier um eine Anpassung an das neue kommunale Rechnungswesen. Im Übrigen wird auch hier die Nennung der konkreten Rechtsgrundlage durch eine allgemeine Formulierung ersetzt.

„f) die Feststellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft.“

### zu § 5 Nr. 2

§ 37 Abs. 6 Satz 4 GemO ist in der Gemeindeordnung nicht mehr enthalten und damit zu streichen.

### zu § 6 Nr.1

Nach der bisherigen Satzungsregelung wählt die Verbandsversammlung einen Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter. Bereits bei der letzten Wahl wurden neben dem Verbandsvorsitzenden drei Stellvertreter gewählt. Um dies auch in der Verbandssatzung entsprechend abzubilden, wird vorgeschlagen, die Zahl der Vertreter entsprechend zu erhöhen.

### zu § 6 Nr. 5

Die GPA hatte empfohlen, die Bewirtschaftungs-, Feststellungs- und Anordnungsbefugnisse zu aktualisieren und in einer Geschäfts- oder Zuständigkeitsordnung zusammenzufassen. Dieser Vorschlag soll aufgegriffen und in der Satzung eine Regelung aufgenommen werden, die den Verbandsvorsitzenden ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen mit der er die ihm zur Erfüllung übertragenen Aufgaben (§ 6 Ziffer. 3 und 4) ohne aufwendig Einzelvollmachten erteilen zu müssen, delegieren kann. Hierzu wird nach § 6 Ziffer 4 folgende Ziffer 5 angefügt:

„ 5. Zur sachgemäßen Erledigung seiner Aufgaben kann der Verbandsvorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedsgemeinden, die Personal bereitstellen, die innere Organisation der Verbandsverwaltung durch Geschäftsordnung regeln.“

### zu § 7 Nr. 1

Bis einschließlich 2003 wurden die Ansätze für die Haushaltsplanung des NVK nach der VwV-Kostenfestlegung bei der Stadt Karlsruhe ermittelt. Mit Einführung der

## Anlage 1

Kosten- und Leistungsrechnung, Betriebsdatenerfassung und interner Leistungsverrechnung wurde der anteilige Aufwand mit den Verrechnungssätzen für Leistungen der städtischen Dienststellen untereinander und für Dritte neu erfasst. Der Vorteil dieser Verrechnungssätze gegenüber den Beträgen in der VwV-Kostenfestlegung liegt in der spezielleren Betrachtungsweise der Verwaltung der Stadt Karlsruhe und der schnelleren Anpassung der Sätze an vorgegebene Größen (z.B. Tarifabschlüsse). Diese Umstellung haben jedoch noch nicht alle Mitgliedsgemeinden vollzogen. Soweit also beispielsweise Ettlingen die Geschäftsstellenfunktion wahrnimmt, erstattet der NVK den anteiligen Aufwand derzeit noch nach der VwV-Kostenfestlegung. Diese Vorgehensweise ist der Gemeindeprüfungsanstalt auch bekannt. Es soll deshalb in der Satzung die Möglichkeit geschaffen werden, sowohl nach gemeindespezifischen Verrechnungssätzen als auch nach der VwV-Kostenfestlegung abrechnen zu können.

§ 7 Nr. 1 soll deshalb wie folgt geändert werden:

Der Nachbarschaftsverband bedient sich zur Erfüllung notwendiger Verwaltungsaufgaben jeweils der Bediensteten und der sächlichen Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden, die den Verbandsvorsitzenden stellt. Die Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind der Stadt Karlsruhe übertragen. Die Kostensätze für die in Anspruch genommenen Bediensteten der Mitgliedsgemeinden und der Stadt Karlsruhe einschließlich des sächlichen Verwaltungsaufwands, sind nach der anteiligen Arbeitszeit zu berechnen. Grundlage hierfür sind die Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen gemäß Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV)-Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung oder spezielle Verrechnungssätze der Mitgliedsgemeinden auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung.

### **zu § 8**

Die aktuelle Gemeindeordnung sieht in seinen Regelungen über den Erlass der Haushaltssatzung (§ 81 GemO) keine Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mehr vor. Diese Bestimmung ist daher auch in § 8 zu streichen. Desweiteren ist die Satzung an neue Begrifflichkeiten des Gemeindefinanzrechts und die mit dem neuen kommunalen Rechnungswesen einhergehende Änderung des § 18 GKZ anzupassen, wonach auf eine Auslegung des Jahresabschlusses verzichtet wird. Weiterhin kann von der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses abgesehen werden, soweit dem Zweckverband keine Aufgaben übertragen sind, die er überwiegend unmittelbar gegenüber Dritten wahrnimmt. Da der NVK nur Aufgaben für die Mitgliedsgemeinden nicht aber für Dritte erfüllt, soll aus Kostengründen von dieser rechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht und von der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses abgesehen werden. § 8 soll daher folgenden Wortlaut erhalten:

## Anlage 1

„Für die Haushaltsführung des Nachbarschaftsverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend mit Ausnahme der Bestimmungen über die ortsübliche Bekanntgabe und Auslegung des Jahresabschlusses, über das Rechnungsprüfungsamt sowie den Fachbediensteten für das Finanzwesen.“

### zu § 9

Die Gemeindeprüfungsanstalt empfiehlt in ihrem Prüfungsbericht künftig auf eine Aufteilung der Umlagenerhebung in Allgemeine Umlage und Sonderumlage aus verwaltungsökonomischen Gründen zu verzichten. Ein Vergleich mit Satzungen anderer Nachbarschaftsverbände in Baden-Württemberg unterstützt diese Vorgehensweise, da die Verbände von den Mitgliedsgemeinden zur Deckung des Finanzbedarfs auch nur eine Umlage erheben. Es soll deshalb künftig nicht mehr zwischen allgemeiner Umlage und Sonderumlage differenziert, sondern nur eine Umlage erhoben werden. Die Transparenz des Rechnungswesens wird hierdurch nach Einschätzung der Kämmerei der Stadt Karlsruhe nicht beeinträchtigt.

§ 9 Nr. 2 in dem die Sonderumlage geregelt ist kann damit entfallen und § 9 Nr. 1 folgenden Wortlaut erhalten:

„Der Nachbarschaftsverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Sie ist auf die Mitgliedsgemeinden entsprechend den Einwohnerzahlen nach dem Stand am 30. Juni des Jahres umzulegen, das dem Jahr vorausgeht, für das die Umlage festgesetzt ist.“

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist in **Anlage 2** beigelegt. Zur besseren Übersichtlichkeit stellt eine Synopse in **Anlage 3** die alten und neuen Satzungsregelungen einander gegenüber.